Telefon: 0 233-39830 Telefax: 0 233-3998 Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung. Mobilität Verkehrssicherheit und Mobilität KVR-I/331

Kombinierter Fußgänger- und Radweg in der Bamberger Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02828 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 10.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18124

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 25.03.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West hat am 10.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, den Gehweg an der Bamberger Straße für den Radverkehr freizugeben.

Die ca. 150 m lange Bamberger Straße liegt in einer Tempo 30-Zone, in der der Radverkehr – wie in verkehrsberuhigten Straßen üblich – im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt wird. Die Straße ist wenig befahren und für alle Verkehrsteilnehmer gut einsehbar. Außergewöhnliche örtliche Gegebenheiten oder gar Unfälle, die ggf. auf eine Einschränkung der Verkehrssicherheit für auf der Straße (mit)fahrende Radfahrer schließen könnten, sind nicht bekannt.

Besondere Gründe, weshalb Radfahrer zukünftig zusätzlich auch den Gehweg befahren sollen dürfen, beschreibt weder die Empfehlung noch sind sie für das Kreisverwaltungsreferat konstruierbar.

Gerade die Freigabe des Gehwegs für Radfahrer (in der Kombination "Gehweg - Radfahrer frei") wäre konfliktbehaftet, weil sich Fußgänger ihren Verkehrsraum mit Radfahrern teilen müssten und sich Letztgenannte erfahrungsgemäß nicht immer an die für sie geltende

Schrittgeschwindigkeit halten. Insoweit würde dies zu einer – aus jetziger Sicht betrachtet – vermeidbaren Einschränkung der Verkehrssicherheit führen, da der Gehweg in der Bamberger Straße häufig auch von Schulkindern und Besuchern des angrenzenden Luitpoldparkes frequentiert wird.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02828 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 10.10.2019 kann nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Für die Freigabe des Gehweges für den Radverkehr in der Bamberger Straße liegen keine Gründe vor.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02828 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 10.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende Der Referent

Dr. Klein Dr. Böhle

Berufsmäßiger Stadtrat

IV.	Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532
	zur weiteren Veranlassung.
	Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.
	An den Bezirksausschuss 04
	An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
	An D-II-V / Stadtratsprotokolle
	mit der Bitte um Kenntnisnahme.
V.	An das Direktorium - HA II/ BA
	☐ Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.
	Mit Anlagen 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat
	Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:
	☐ Der Beschluss des BA 04 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen <u>nicht</u> vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
	☐ Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)
VI.	Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/331 zur weiteren Veranlassung.
	Am